

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung und Weiterbetrieb des Quarzsandtagebaus „Marx“ der Quarzwerk Marx AG

- Information über die Durchführung einer Erörterung in Form einer Online-Konsultation -

Die Firma Quarzwerke Marx AG hat beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die die Umgestaltung und den Weiterbetrieb des Quarzsandtagebaus „Marx“ im Landkreis Wittmund beantragt.

Die Planfeststellungsunterlagen haben vom 09.04.2025 bis zum 09.05.2025 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zum 10.06.2025 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Hierzu wurden durch das LBEG alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in Synopsen (thematische Zusammenfassungen) aufbereitet.

Der Erörterungstermin wird in Form einer Online-Konsultation nach § 27c VwVfG durchgeführt.

Dabei ist nur den zur Teilnahme Berechtigten Zugang zur Erörterung in Form einer Online-Konsultation zu gewähren (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Im Rahmen der Erörterung in Form einer Online-Konsultation werden dem Vorhabenträger, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in anonymisierter Form zugänglich gemacht (§ 27c VwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG und § 27b Absatz 4 VwVfG).

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht haben sind bekannt und erhalten eine persönliche Einladung zur Erörterung in Form einer Online-Konsultation.

Auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können bis zum **18.09.2025** schriftlich oder per E-Mail beim

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
E-Mail: pfv-qstb-marx@lbeg.niedersachsen.de

unter Nennung des Stichwortes „L1.4/EÖ-Online-Konsultation PFV Marx“ ihre Betroffenheit anzeigen und den Zugang zur Erörterung in Form einer Online-Konsultation beantragen.

Gleiches gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung über das Vorhaben einzulegen.

Die Erörterung in Form einer Online-Konsultation findet vom **19.09.2025** bis einschließlich **06.10.2025** statt.

Die Teilnahmeberechtigten können sich innerhalb dieses Zeitraums schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie oder elektronisch unter der genannten E-Mail-Adresse äußern (bei schriftlichen Eingaben gilt der Eingang bei der Behörde), ob Ihre Anliegen durch die Erwidern in der Synopse und den ergänzenden Unterlagen ausreichend gewürdigt wurden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Erörterung in Form einer Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten, die Betroffenen sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
- Die Teilnahme an der Erörterung in Form einer Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme an der Erörterung in Form einer Online-Konsultation bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das LBEG die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Erörterung in Form einer Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
- Die Einwendungsfrist ist am 10.06.2025 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im weiteren Verfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).
- Die Teilnahmeberechtigten können sich auch vertreten lassen.

Soweit noch nicht geschehen, ist hierzu eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem LBEG unter o. g. Adresse bis zum Ende des Konsultationszeitraumes **06.10.2025**, zuzuleiten. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt (§ 14 Abs. 1 VwVfG). Auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.

- Mit dem Abschluss der Erörterung in Form einer Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die durch die Teilnahme an der Erörterung in Form einer Online-Konsultation entstehenden Kosten, auch die Kosten durch eine Vertretung, werden nicht erstattet. Das LBEG selbst erhebt keine Kosten für die Teilnahme an der Erörterung in Form einer Online-Konsultation.
- Die Datenschutzerklärung des LBEG ist unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/wir_ueber_uns_service/kontakt_datenschutz/datenschutzerklaerung-164805.html einsehbar. Das LBEG wird alle im Rahmen der Erörterung in Form einer Online-Konsultation eingehenden Äußerungen einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben der Quarzwerke Marx AG als Antragstellerin zur Stellungnahme zuleiten. Soweit Name und Anschrift bei Weiterleitung der Einwendung an die Quarzwerke Marx AG oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Rahmen der Äußerung hinzuweisen. In diesem Fall sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.
- Die Antragsunterlagen können auch weiterhin im Internet unter uvp.niedersachsen.de und auf der Internetseite des LBEG abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).